

Gehörlose **E**isenbahn-**F**reunde
Hunsrück e.V.

www.gef-hunsrueck.de



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Gehörlose Eisenbahn-Freunde Hunsrück e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bubach / Hunsrück.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Hauptzweck des Vereins ist die Förderung der Begegnung und Verständigung zwischen Hörenden und gehörlosen Menschen insbesondere im Bereich des Eisenbahnwesens.

Die Tätigkeit erstreckt sich darüber hinaus auf folgende Aufgabenbereiche:

- Bau und Betrieb einer Gemeinschaftsanlage
- Durchführung von Fachvorträgen, Studienfahrten und Besichtigungen
- Informationen der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Belange und Aufgaben des Schienenverkehrs
- Information und Aufklärung über Gehörlosigkeit und die Kultur von gehörlosen Menschen durch eigene Programme und Veranstaltungen
- Unterstützung von Projekten und Initiativen anderer Personen, Gruppen und Einrichtungen, wenn sie einen besonderen Beitrag zur Erfüllung des Vereinszwecks leisten

§ 3 Aufbringung der Mittel

Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, einmalige Zuwendungen, Spenden und Einnahmen sonstiger Art aufgebracht.

§ 4 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO), indem er alle unter §2 der Satzung aufgeführten Zwecke verfolgt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitgliederbeiträge und Spenden werden bei Erlöschen der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mittel, die dem Verein unter einer dem Vereinszweck fremden Bestimmung zugewendet werden, dürfen nicht angenommen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann als Einzelmitglied oder als förderndes Mitglied erworben werden.

2. Einzelmitglied kann jede natürliche, unbescholtene Person werden, die gewillt ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
3. Fördermitglieder können werden: Privatpersonen, Fördervereine, Firmen u.a., die den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben fördern. Ihr Beitrag ist ab einer Mindesthöhe freiwillig. Sie haben kein Stimmrecht, wenn sie an einer Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Bei Personen unter 18 Jahren bedarf es der schriftlichen Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Der Vorstand hat das Recht, Personen, die sich um die Eisenbahnfreunde und das Modellbahnwesen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Eine ruhende Mitgliedschaft ist nicht zulässig.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod des Mitglieds,
 - b) Auflösung des Unternehmens oder der juristischen Person,
 - c) Austritt aus dem Verein,
 - d) Ausschluss aus dem Verein.
7. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden und ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich zu erklären. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn sich ein Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder den Zielen und Interessen des Vereins zuwiderhandelt, oder trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate im Beitragsrückstand ist. Den Ausschluss bestimmt nach vorheriger Anhörung des Betroffenen der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung angerufen werden.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte, ausgenommen das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung beim Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Vereinsvermögen unverzüglich und in ordnungsgemäßen Zustand dem Verein zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht ihm nicht zu.
9. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ferner haben sie das Recht, alle Einrichtungen des Vereins (z. B. Bücherei) zu benutzen.
10. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern. Ferner sind die Mitglieder gehalten, die Anordnung des von ihnen gewählten Vorstandes zu beachten und die jeweiligen Versammlungs- und Veranstaltungsräume in ordentlichem Zustand zu erhalten, sowie das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln. Die Teilnahme an allen Veranstaltungen, Vereinsabenden, Mitgliederversammlungen und der Jahreshauptversammlung ist erwünscht.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder wird nach den Erfordernissen des Vereins vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Der Beitrag für fördernde Mitglieder wird vom Vorstand festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.
2. Zahlungsart und Höhe des Mitgliedsbeitrages ist in einer besonderen Beitragsordnung aufgeführt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a. Rechenschaftsbericht des Vorstandes, des Kassierers sowie des Rechnungsprüfers.
 - b. Entlastung des Vorstands (jedes Jahr).
 - c. Wahl des Vorstands (alle vier Jahre).
 - d. Wahl des Kassenrevisors (alle zwei Jahre).
 - e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
 - f. Endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes.
 - g. Vornehmen von Satzungsänderungen.
 - h. Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a. auf Beschluss des Vorstandes
 - b. auf schriftlichen Antrag von einem Drittel aller Mitglieder. Der schriftlich formulierte Antrag ist an den Vorstand zu richten.

Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt und entschieden, die Grund der Einberufung waren.

4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mit schriftlicher Begründung mindestens sechs Wochen vor dem Zusammentritt beim Vorstand vorliegen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig (§38, Satz 2, BGB).
6. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitgliedern, zur Änderung des §2 (Vereinszweck) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich (§33, Satz 2, BGB).
7. Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn einer der Anwesenden dies verlangt.
8. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die den Beitrag für das vergangene Geschäftsjahr entrichtet und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten eines Minderjährigen kann hierbei berücksichtigt werden.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c. dem Kassierer
2. Der Vorstand kann nach Bedarf erweitert werden. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit und bis zu seiner Entlastung durch die Mitgliederversammlung im Amt.
3. Dem Vorstand obliegt die Gesamtgeschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand entscheidet auch über die Aufnahme und – vorbehaltlich der Befugnisse der Mitgliederversammlung – den Ausschluss von Mitgliedern.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter des Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung beider ein anderes von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied der Vorstandes.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertreter des Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder wenn mindestens drei seiner Mitglieder es beantragen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt § 8, Abs. 5, Satz 2 entsprechend.
7. Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten – jeder für sich allein – den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des §26 BGB.
8. Zur Unterstützung des Vorstandes können für bestimmte Aufgaben Ausschüsse mit beratender Funktion auf Dauer oder Zeit gebildet werden. Über die Anzahl der Ausschussmitglieder und deren Berufung entscheidet der Vorstand.
9. Die Mitglieder des Vorstandes und deren Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Barauslagen werden ihnen auf Antrag erstattet.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und die entsprechende Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder der besonders zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Wenn der Verein seine Auflösung beschlossen hat, sind alle seine Forderungen, auch die offenen Mitgliedsbeiträge, einzuziehen und die Verbindlichkeiten des Vereins zu begleichen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Bubach, welche sie ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung vom 16.01.2016 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.